



MAWO Piping Specials GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Verträge über Leistungen von MAWO Piping Specials GmbH (MAWO). Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass MAWO gesondert darauf hinzuweisen hat.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erlangen auch dann keine Geltung, wenn MAWO ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis dieser Bedingungen die in Auftrag gegebenen Leistungen ausführt.

§ 2 Auftragsbestätigung

Nur schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) bestätigte Aufträge binden MAWO. Auch Änderungen eines Angebotes oder eines Vertrages wie insbesondere in Bezug auf Mengen, Preise, Technik und Termine binden MAWO nur, wenn sie von MAWO schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Lieferfristen/-termine

- (1) Angaben zu Lieferfristen und –terminen sind Näherungswerte. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse. Bei Verzug des Vormateriallieferanten ist MAWO berechtigt, Lieferfristen und –termine um die Verzugsdauer in der Belieferung mit Vormaterial zu erstrecken.
- (2) Fristen und Termine sind eingehalten, wenn die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk von MAWO verlassen oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzug hat der Käufer MAWO eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (3) Bei leichtem Verschulden haftet MAWO nicht für Lieferverzug.
- (4) Teillieferungen sind zulässig. MAWO ist außerdem berechtigt, zu liefernde Waren bereits vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.

§ 4 Transport

- (1) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch dann, wenn MAWO den Transport durchführt oder organisiert.
- (2) Eine Transportversicherung oder eine Versicherung gegen den zufälligen Untergang der Ware wird von MAWO nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 5 Liefer(Erfüllungs)ort, Gefahrenübergang

- (1) Lieferort sind das Werk von MAWO bzw. der im Einzelfall von MAWO bezeichneten Abholadresse.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Bereitstellung der Ware am Lieferort auf den Käufer über.

§ 6 Prüfung

Der Käufer hat die gelieferten Waren sorgfältig zu prüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn der Käufer MAWO nicht binnen acht Tagen ab Lieferung unter Angabe der verwendeten Prüfmethode und der Prüfergebnisse schriftlich mitteilt, welche Mängel festgestellt wurden. Sobald der Käufer oder ein Dritter mit der Weiterverarbeitung oder dem Einbau der Waren beginnt, gilt die Lieferung in jedem Fall als genehmigt.

§ 7 Preise, Rechnung, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Verpackungskosten. MAWO ist berechtigt, die Preise an veränderte Rohstoffpreise und Fremdkosten nachweislich anzupassen.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Etwaige Skonto Vereinbarung werden individuell vereinbart.
- (3) Ist der Käufer mit der Annahme in Verzug, ist der Kaufpreis sofort ohne Abzug fällig.
- (4) Alle Steuern, Zölle oder sonstigen Abgaben, die mit der Einfuhr oder der Übernahme der Waren verbunden sind, hat der Käufer selbst zu tragen.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens aber 6% p.a. geschuldet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich MAWO das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
- (2) Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware jetzt und in Zukunft zustehenden Forderungen bis zur Höhe aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an MAWO ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von MAWO im eigenen Namen einzuziehen.
- (3) Falls der Käufer die Vorbehaltsware auf Kredit weiterveräußert, ist er verpflichtet, sich selbst das Eigentum an der Vorbehaltsware als Treuhänder von MAWO vorzubehalten. Er tritt alle Rechte aus diesem Vorbehalt bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an MAWO ab.

- (4) Eine etwaige Warenrücknahme durch MAWO erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) MAWO leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den Regeln der Technik und den einschlägigen Normen entsprechen. MAWO haftet aber nicht für die Eignung dieser Waren für eine bestimmte Verwendung.
- (2) Bei Mängeln hat MAWO die Wahl, zu verbessern oder den Preis angemessen zu mindern. Für Mangelfolgeschäden wie insbesondere einen Betriebsstillstand und andere Vermögensschäden haftet MAWO nur bei qualifiziertem Verschulden und nur bis zur Höhe des Kaufpreises des vom Mangel betroffenen Warenstückes. Für Schäden dritter Personen haftet MAWO nur im Rahmen zwingender Produkthaftungsvorschriften. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit MAWO Stillschweigen zu bewahren und alle von MAWO erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die erworbenen Waren nur unter Beachtung aller UN Embargen sowie aller gesetzlichen Ausfuhr- und Verkehrsbeschränkungen weiter zu veräußern. Er verpflichtet sich weiter, diese Verpflichtung an die Erwerber der gelieferten Waren zu überbinden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen MAWO und dem Vertragspartner unterliegen materiellem deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die ihren Sitz in einem Staat haben, der das Übereinkommen von Lugano vom 16. September 1988 ratifiziert hat, oder in dem die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) anwendbar ist, ist Düsseldorf.

Für Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, wird die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC in Paris vereinbart.

MAWO ist jedoch in beiden Fällen berechtigt, den Käufer vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (3) Für die Auslegung des Vertrages und der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der deutsche Text maßgebend.



- (4) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unberührt. Ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.